Prüfe wer sich bindet

Die Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Im Baugewerbe schließen sich zwei oder mehrere Unternehmen zur Realisierung eines Projekts oftmals zu einer Bau-ARGE zusammen. Dieser Zusammenschluss ist nach allgemeinem Zivilrecht als Gesellschaft bürgerlichen Rechts („GesbR") zu qualifizieren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die GesbR hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2015 grundlegend verändert.

Das GesbR-Reformgesetz
Die gesetzlichen Grundlagen der GesbR beruhten auf der Stammfassung des ABGB aus dem Jahr 1811, sodass die Bestimmungen für die aktuellen Probleme vielfach veraltet waren. Im Laufe der Zeit haben Rechtsprechung und Lehre die Bestimmungen teilweise eigenständig fortgebildet und sich dabei auch oftmals vom Gesetzestext entfernt, sodass in einigen Fragen erhebliche Rechtsunsicherheit bestand. Die Erhöhung der Rechtssicherheit war damit auch ein wichtiges Ziel der Reform. Am 1. Jänner 2015 trat das GesbR-Reformgesetz schließlich in Kraft. Es enthält eine völlige Neuregelung des gesamten Rechtsgebiets. Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen über die GesbR (geregelt in den §§ 1175 bis 1216e ABGB) an die Regeln für die Offene Gesellschaft (OG) angeglichen. Im Gegensatz zur OG bleibt die GesbR aber nicht rechtsfähig. Die GesbR kann also auch weiterhin nicht in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen, sodass aus einem mit einer GesbR abgeschlossenen Vertrag nach wie vor die dahinterstehenden Unternehmen und nicht die GesbR selbst haftet.

„Wenn nichts anderes vereinbart wurde, haften die Gesellschafter gegenüber Dritten für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt und solidarisch," sagt Rechtsanwältin DDr. Katharina Müller.

Bei der Auswahl eines ARGE-Partners sollte man von nun an sehr vorsichtig sein, da ein ARGE-Gesellschafter nun die übrigen ARGE-Gesellschafter Dritten gegenüber verpflichten kann.

Ebenfalls weitgehend unverändert ist, dass die Bestimmungen in den §§ 1175 ff ABGB weitgehend dispositives Recht sind. Die gesetzlichen Bestimmungen können daher, bis auf wenige Ausnahmen, einzelvertraglich abbedungen werden.

Rechtsverhältnisse zu Dritten
Bisher konnte ein ARGE-Mitglied seine ARGE-Partner gegenüber Dritten (zum Beispiel gegenüber dem Auftraggeber) nicht rechtswirksam verpflichten, also keine Verbindlichkeiten begründen, für die seine ARGE-Partner mithaften.
Diese Regelung wurde nun aus Gründen des Vertrauensschutzes geändert: Ist eine GesbR eine unternehmerisch tätige Außengesellschaft, dann werden aus dem Handeln eines Gesellschafters im Namen der Gesellschaft, alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Und zwar selbst dann, wenn dieser Gesellschafter nicht, allein oder nur beschränkt, vertretungsbefugt war und der Dritte den Mangel der Vertretungsbefugnis weder kannte noch kennen musste. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, haften die Gesellschafter nach § 1199 ABGB gegenüber Dritten für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten grundsätzlich unbeschränkt und solidarisch als Gesamtschuldner. Jeder ARGE-Partner haftet daher für die ganze Schuld. Im Innenverhältnis kann die Haftung auf die jeweils selbst erbrachte Leistung beschränkt werden.

Auflösung der Gesellschaft
Die Paragraphen 1208 bis 1216 ABGB zur Auflösung der GesbR orientieren sich an den bereits bestehenden Bestimmungen für die OG. Gemäß § 1208 wird die Gesellschaft durch Zeitablauf, durch einen Beschluss der Gesellschafter, durch Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung sowie durch den Tod eines

Gesellschafters, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, aufgelöst. Ebenso beeinflusst die Insolvenz eines Gesellschafters die GesbR. Die GesbR selbst kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht insolvent werden. § 1208 Z 3 ABGB bestimmt, dass für den Fall einer rechtskräftigen Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, die Gesellschaft aufgelöst wird.

Die übrigen Gesellschafter können die Fortsetzung der GesbR beschließen, im Konkursfall hat dazu eine Erklärung an den Masseverwalter zu erfolgen, der Schuldner gilt als mit Konkurseröffnung ausgeschieden (§ 1214 ABGB). Allerdings ändert die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters am Bestand der GesbR nichts.

Wird die GesbR aufgrund der Insolvenz eines Gesellschafters aufgelöst, folgt die Liquidation. § 1215 ABGB sieht allerdings ein Erlöschen ohne Liquidation vor, wenn nur noch ein Gesellschafter verbleibt. In diesem Fall geht das Gesellschaftsvermögen (ausgenommen bücherliche Rechte) an den verbleibenden Gesellschafter im Weg der Gesamtrechtsnachfolge über.

Übergangsbestimmungen

Das GesbR-Reformgesetz sieht auch Übergangsbestimmungen für sogenannte „Altgesellschaften" vor. Das sind jene Gesellschaften die bereits bei Inkrafttreten der Reform am 1. Jänner 2015 bestanden haben.

Dabei ist ein Optionsmodell vorgesehen: Für Altgesellschaften bleibt bis Ende Juni 2016 weiterhin die alte Rechtslage anwendbar. Sofern ein Gesellschafter bis 30. Juni 2016 erklärt, die alte Rechtslage beibehalten zu wollen, gilt diese sogar bis Ende des Jahres 2021. Danach ist die neue Rechtslage anzuwenden.

Fazit

In weiten Teilen hat der Gesetzgeber mit der GesbR-Reform die bisher herrschende Rechtspraxis kodifiziert und damit Rechtssicherheit geschaffen. Da ein ARGE-Gesellschafter nun die übrigen ARGE-Gesellschafter Dritten gegenüber verpflichten kann, ist bei der Auswahl eines ARGE-Partners in der Praxis sehr sorgfältig vorzugehen. ■

DDr. Katharina Müller ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Ein besonderer Schwerpunkt der promovierten Rechts- und Betriebswissenschafterin liegt in der rechtlichen Beratung und Vertretung bei Bau- und Infrastrukturprojekten, im Bau(vertrags)recht und Claimmanagement.

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at